

Satzung

zur 1. Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Abwasser Altenberg

vom 10.05.2016

Gemäß § 4 der Gemeindeordnung des Freistaates Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Art. 18 des Gesetzes vom 29.04.2015 (SächsGVBl. S. 349, 358) i. g. F. und i. V. m. § 1 SächsEigBVO in der Fassung vom 16. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 941) i. g. F. hat der Stadtrat der Stadt Altenberg in seiner öffentlichen Sitzung am 09.05.2016 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Abwasser Altenberg vom 08.11.2011 wird wie nachstehend geändert:

- (1) § 5 Abs. 7 der bisherigen Satzung erhält folgende Neufassung:

Ein Fünftel der aus der Mitte des Stadtrates bestellten Mitglieder des Betriebsausschusses kann verlangen, dass in begründeten Einzelfällen eine Angelegenheit, über die er Beschluss zu fassen oder zu der er seine Zustimmung zu geben hat, dem Stadtrat zur Entscheidung vorgelegt wird.

- (2) § 8 Abs. 2 Satz 3 der bisherigen Satzung erhält folgende Neufassung:

Für die Gliederung und Darstellung der Wirtschaftsplanung gelten §§ 16-21 SächsEigBVO.

- (3) § 8 Abs. 3 der bisherigen Satzung erhält folgende Neufassung:

Es ist eine Finanzplanung gemäß § 20 SächsEigBVO aufzustellen, die eine Übersicht über die Entwicklung des Mittelzu- und Mittelabflusses, gegliedert nach Jahren sowie die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen enthält.

- (4) § 9 Absatz 2 der bisherigen Satzung erhält folgende Neufassung:

Die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung, der Anhang und der Lagebericht sind entsprechend den §§ 26-30 der SächsEigBVO aufzustellen. Im Lagebericht ist auch darzustellen, wie das Unternehmen die von ihm wahrzunehmende gemeindliche Aufgabe erfüllt hat (§ 31 Abs. 1 SächsEigBVO).

- (5) § 9 Absatz 3 der bisherigen Satzung erhält folgende Neufassung:

Es ist eine Liquiditätsrechnung nach § 25 SächsEigBVO zu erstellen.

Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Altenberg, den 10.05.2016

Kirsten
Bürgermeister

(Siegel)

Hinweis auf § 4 SächsGemO:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Altenberg, den 10.05.2016

Kirsten
Bürgermeister